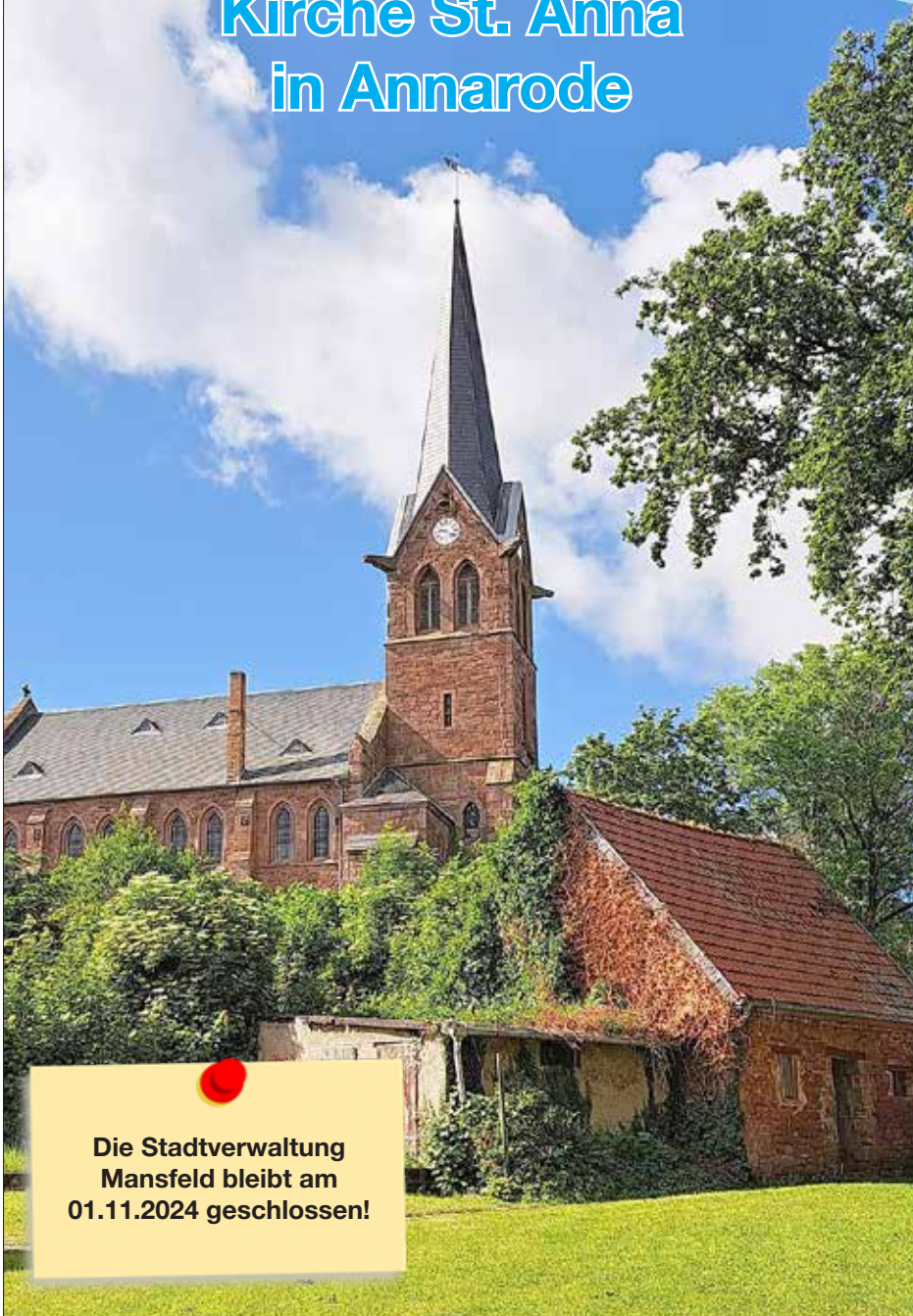


M Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Kirche St. Anna in Annarode



Die Stadtverwaltung
Mansfeld bleibt am
01.11.2024 geschlossen!



Inhalt

- **Aus dem Rathaus**
Amtliche
Bekanntmachungen
Seite 3
- **Wir gratulieren**
Seite 12
- **Vereine und
Verbände informieren**
Seite 12

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode •
Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode •
Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Ausschreibungen

Öffentliche Stellenausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Mansfeld

Ab dem 02.05.2025 ist das Amt / die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Mansfeld neu zu besetzen.

Die Stadt Mansfeld hat derzeit 8.348 Einwohner und wurde am 01.01.2005 gebildet. Sie gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt und in das Beamten-verhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mansfeld in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters ist nach § 1 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVo) in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Abweichend hiervon wird die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister bei einer direkten Wiederwahl in die nächsthöhere Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Stadtrates im Rahmen der von ihm zur Verfügung gestellten Mittel.

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 62 Abs. 1 KVG LSA Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der Bewerbung um das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters gegenüber der Stadt Mansfeld eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zur Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister von mindestens **72 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Mansfeld nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die erforderlichen Formblätter sind bei der Stadt Mansfeld erhältlich.

AmtsInhaber/innen, die sich erneut um das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters bewerben, sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Wahl findet am **26. Januar 2025**, eine eventuelle Stichwahl findet am **16. Februar 2025**, statt. Die Wahllokale haben am Wahltag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Die **Einreichungsfrist** beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung / Bekanntmachung und **endet am Dienstag, den 19. November 2024, um 18:00 Uhr**.

Eingereichte Bewerbungen können bis zur Zulassung zurückgenommen werden.

Später eingehende Bewerbungen können nach der Abgabefrist nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich unter dem Kennwort „**Bewerbung Bürgermeisterin / Bürgermeister**“ in einem verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Mansfeld
z. Hd. der Stadtwahlleiterin
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

Name und Vorname
Tag der Geburt
Geburtsort
Beruf
Anschrift Hauptwohnsitz

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die den Bewerbungsunterlagen zwingend beizufügenden Formblätter sind bei der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

Informationen

Informationen zum Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) ist die bestehende Wehrpflicht ausgesetzt und die Möglichkeit zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes fortentwickelt worden.

Um den für den Wehrdienst in Betracht kommenden Personenkreis zielgerichtet werben und über die Tätigkeiten in den Streitkräften informieren zu können, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(BAPersBw) nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) bestimmte Daten **aller Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im Jahr 2025 volljährig werden.**

Betroffene Personen, die keine Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) wünschen, können der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) schriftlich oder persönlich während der Sprechzeiten beim Einwohnermeldeamt der Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld, widersprechen.

Mansfeld, im Oktober 2024
Einwohnermeldeamt Stadt Mansfeld

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Mansfeld

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2023 (GVBl. LSA S. 590), i. V. m. § 38 a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), mehrfach geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501), mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass

am 26. Januar 2025

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Mansfeld** durchgeführt wird.

Eine evtl. **Stichwahl** findet

am 16. Februar 2025

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

statt.

Hinweis:

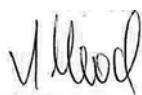
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Ortsvorsteherwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Ortsvorstehers gegenüber der Gemeinde

eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. Carina Senft
(Stadtwahlleiterin)



Bekanntmachung Bürgermeisterwahl am 26. Januar 2025

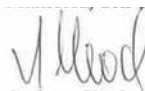
Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), mehrfach geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501), macht die

Stadt Mansfeld

nachfolgend die Namen und Dienstanschriften des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Ergänzungswahlen zum Ortschaftsrat am 26. Januar 2025 öffentlich bekannt:

<u>Name und Dienstanschrift des Stadtwahlleiters</u>	<u>Name und Dienstanschrift des Stellvertreters</u>
Frau	Frau
Carina Senft	Marika Vondran
Stadt Mansfeld	Stadt Mansfeld
Lutherstraße 9	Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld	06343 Stadt Mansfeld

Mansfeld, den 26.09.2024



Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der **Stadt Mansfeld** vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum **01.11.2024** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des **Stadtwahlausschusses** für die **Bürgermeisterwahl** am **26.01.2025** vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und **2 bis 6** Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des

Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. Die Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der **Stadt Mansfeld** vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum **01.11.2024** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die **Bürgermeisterwahl** am **26.01.2025** vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/m und **2 bis 8** Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahllehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahllehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. Die Wahlleiterin

Bekanntmachung Ergänzungswahlen zum Ortschaftsrat am 26. Januar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), mehrfach geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501), macht die

Stadt Mansfeld

nachfolgend die Namen und Dienstanschriften des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Ergänzungswahlen zum Ortschaftsrat am 26. Januar 2025 öffentlich bekannt:

Name und Dienstanschrift des Stadtwahlleiters	Name und Dienstanschrift des Stellvertreters
--	---

Herr

Marco Sommer

Stadt Mansfeld

Lutherstraße 9

06343 Stadt Mansfeld

Mansfeld, den 26.09.2024

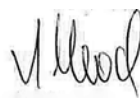
Frau

Marika Vondran

Stadt Mansfeld

Lutherstraße 9

06343 Stadt Mansfeld



Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der **Stadt Mansfeld** vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum **01.11.2024** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die **Ergänzungswahlen zum Ortschaftsrat** am **26.01.2025** vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/m und **2 bis 8** Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahllehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahllehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Stadt Mansfeld am 26. Januar 2025

- Ortsteil Abberode -

Auf der Grundlage der § 88 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Abberode fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf **Sonntag, den 26. Januar 2025, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**, fest.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist der Ortsteil Abberode.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus.

Aufgrund des § 15 KWG LSA und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Abberode folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Abberode ist in der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld auf **5 Personen** festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus **3 Mitgliedern**.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Abberode notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **2 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag liegt um 5 höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, somit liegt die Höchstzahl bei **7 Bewerbungen** je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht **ein** Wahlbereich

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **19.11.2024, 18:00 Uhr**, bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat** muss außerdem von mindestens **2** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der **Stadt Mansfeld** nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutsch-(CDU)
lands

Alternative für Deutschland

(AfD)

DIE LINKE

(DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(GRÜNE)

Freie Demokratische Partei

(FDP)

Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V.

(Bauernverband)

Freiwillige Feuerwehr Abberode

(FFW)

VI. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Stadt Mansfeld am 26. Januar 2025

- Ortsteil Annarode -

Auf der Grundlage der § 88 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Annarode fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf **Sonntag, den 26. Januar 2025, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**, fest.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist der Ortsteil Annarode.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus.

Aufgrund des § 15 KWG LSA und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Annarode folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Annarode ist in der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld auf **5 Personen** festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus **3 Mitgliedern**.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Annarode notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **2 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag liegt um 5 höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, somit liegt die Höchstzahl bei **7 Bewerbungen** je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht **ein** Wahlbereich

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **19.11.2024, 18:00 Uhr**, bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat** muss außerdem von mindestens **2** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der **Stadt Mansfeld** nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V. (Bauernverband) Freiwillige Feuerwehr Abberode (FFW) VI. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Stadt Mansfeld am 26. Januar 2025

- Ortsteil Biesenrode -

Auf der Grundlage der § 88 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Biesenrode fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf **Sonntag, den 26. Januar 2025, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**, fest.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist der Ortsteil Biesenrode.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus.

Aufgrund des § 15 KWG LSA und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Biesenrode folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Biesenrode ist in der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld auf **5 Personen** festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus **2 Mitgliedern**.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Biesenrode notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **3 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag liegt um 5 höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, somit liegt die Höchstzahl bei **8 Bewerbungen** je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht **ein** Wahlbereich

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **19.11.2024, 18:00 Uhr**, bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat** muss außerdem von mindestens **3** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der **Stadt Mansfeld** nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutsch-(CDU)lands

Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V.	(Bauernverband)
Freiwillige Feuerwehr Abberode	(FFW)

VI. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Mansfeld, den **26.09.2024**

gez. der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Stadt Mansfeld am 26. Januar 2025

- Ortsteil Braunschwende -

Auf der Grundlage der § 88 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das

Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Braunschwende fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf

Sonntag, den 26. Januar 2025, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, fest.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist der Ortsteil Braunschwende.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus.

Aufgrund des § 15 KWG LSA und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Braunschwende folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Braunschwende ist in der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld auf **5 Personen** festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus **1 Mitglied**.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Braunschwende notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag liegt um 5 höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, somit liegt die Höchstzahl bei **9 Bewerbungen** je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht **ein** Wahlbereich

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **19.11.2024, 18:00 Uhr**, bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat** muss außerdem von mindestens **3** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der **Stadt Mansfeld** nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 Alternative für Deutschland (AfD)
 DIE LINKE (DIE LINKE)
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 Freie Demokratische Partei (FDP)
 Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V. (Bauernverband)
 Freiwillige Feuerwehr Abberode (FFW)
VI. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Stadt Mansfeld am 26. Januar 2025

- Ortsteil Piskaborn -

Auf der Grundlage der § 88 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Piskaborn fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf

Sonntag, den 26. Januar 2025, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, fest.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist der Ortsteil Piskaborn.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus.

Aufgrund des § 15 KWG LSA und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Piskaborn folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Piskaborn ist in der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld auf **5 Personen** festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus **1 Mitglied**.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Piskaborn notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag liegt um 5 höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter, somit liegt die Höchstzahl bei **9 Bewerbungen** je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht **ein** Wahlbereich

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **19.11.2024, 18:00 Uhr**, bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat** muss außerdem von mindestens **1** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der **Stadt Mansfeld** nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingegangen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen. Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 Alternative für Deutschland (AfD)
 DIE LINKE (DIE LINKE)
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 Freie Demokratische Partei (FDP)
 Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V. (Bauernverband)
 Freiwillige Feuerwehr Abberode (FFW)

VI. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, **Stadtwahlleiter der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld**, während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Mansfeld, den 26.09.2024

gez. der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2013

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden

Beschluss 38-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2013 zum 31.12.2013 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2013 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt

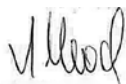
(KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und

21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2014

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 39-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2014 zum 31.12.2014 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

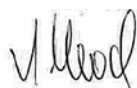
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2014 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und

21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2015

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 40-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2015 zum 31.12.2015 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2015 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und

21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2016

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 41-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2016 zum 31.12.2016 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016


Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2016 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und

21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2017

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 42-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2017 zum 31.12.2017 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017

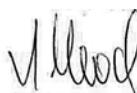
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2017 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und

21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den wBeschluss zum Jahresabschluss 2018

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 43-04/24 SR gefasst:

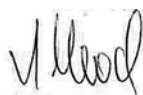
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2018 zum 31.12.2018 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2018 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und
21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2019

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 44-04/24 SR gefasst:

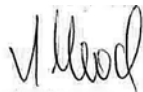
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2019 zum 31.12.2019 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2019 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und
21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2020

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 45-04/24 SR gefasst:


Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2020 zum 31.12.2020 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2020 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom
14.10. - 18.10.2024 und
21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2021

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 46-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2021 zum 31.12.2021 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2021 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und
21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Jahresabschluss 2022

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgenden Beschluss 47-04/24 SR gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld bestätigt den beigefügten Jahresabschluss 2022 zum 31.12.2022 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2022 mit Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme in der Zeit vom

14.10. - 18.10.2024 und
21.10. - 22.10.2024

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 18.09.2024




Andreas Koch
Bürgermeister



Kofinanziert von der
Europäischen Union



SACHSEN-ANHALT

Erstellung Mobilitätskonzept für die Stadt Mansfeld

Erstellung Mobilitätskonzept für die Stadt Mansfeld auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 31.07.2024 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendleraum im Rahmen des EFRE/JTF Programms 2021-2027 des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat in seiner Sitzung am 13.02.2024 beschlossen, für die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes Fördermittel zu beantragen.

Die Stadt möchte unter Federführung der Stadtverwaltung, gemeinsam mit den Bürgern, den Stadt- und Ortschaftsräten sowie den Vereinen und Betrieben ein Radverkehrs-/ Mobilitätskonzept erstellen. Ziel soll es sein, den Radverkehr und die multimodale Mobilität in der Einheitsgemeinde wesentlich zu entwickeln und zu verbessern. Das Mobilitätskonzept wird außerdem als Grundlage für die Beantragung von Zuwendungen für die geplanten und im Rahmen des Konzeptes entwickelten Einzelmaßnahmen dienen.

Der Bewilligungszeitraum ist vom 17. April 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Als Zeitpunkt für den Projektabschluss ist der 31.12.2026 festgesetzt.

Die Zuwendung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung in Höhe von 90 v. H. der Zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofortförderprogramm NaturWasserMensch
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Finanzierung der Maßnahme:

Sicherung, Aufwertung, Gestaltung und Entwicklung der öffentlichen Parkanlage im Ortsteil Großörner, fachgerechte Vorbereitung der Flächen und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Frühblüher

mit Zuwendungen aus dem Sofortförderprogramm NaturWasserMensch in Höhe von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten

Stadt Mansfeld, Ortsteil Großörner, Alfred-Schröder-Straße



Mit der jetzt vorhandenen Baumstruktur wird die Biodiversität nicht gefördert. Es fehlt an der Grundlage, den Insektenschutz und die Artenvielfalt im Gemeindeforum wieder aufleben zu lassen. Mit der gezielten und gut geplanten Anlage von Gehölzen und Staudenpflanzungen einschließlich Frühblüher, die an den Standort angepasst werden, wird das Stadtgrün mit einem Mehrwert für die Pflanzen- und Tierwelt ausgestattet. Die grüne Infrastruktur zu sichern und nachhaltig zu verbessern ist die Grundvoraussetzung für eine Förderung der Biodiversität und der Klimawandelanpassung. Durch gezielte Begrünung soll die Parkanlage gestaltet, Bäume, Sträucher und Frühblüher gepflanzt werden, um das Treibhausgas Kohlendioxid aus der Atmosphäre zu filtern.

Bundesstraße 86 Information der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zum Planungsstand des Neubaus der B 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigerode-Mansfeld

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), vertreten durch den Regionalbereich Süd, plant derzeit die Ortsumgehung Annarode-Siebigerode-Mansfeld im Zuge der B 86.

Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist das Vorhaben „B 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigerode-Mansfeld“ mit dem Teilprojekt „B 86 Ortsumgehung Mansfeld“ in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Darüber hinaus ist das Gesamtvorhaben Bestandteil des Förderprogrammes gemäß Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG), beschlossen als Artikel 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom 08.08.2020.

Die LSBB wird die im Rahmen der Vorplanung gewonnenen vorläufigen Ergebnisse der Variantenuntersuchung für das Vorhaben B 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigerode-Mansfeld in einem öffentlichen Termin vorstellen und mit Ihnen diskutieren. Wir laden Sie hiermit ein zum Öffentlichkeitstermin

am 14.11.2024 um 18:00 Uhr

in die Mehrzweckhalle Großörner

OT Großörner

Alfred-Schröder-Straße 36

06343 Stadt Mansfeld

Die LSBB informiert die Öffentlichkeit in digitaler Form über ihre Internet-Plattform unter nachfolgendem Link über das Projekt <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/projekte/regionalbereich-sued/b-86-ortsumgehung-annarode-siebigerode-mansfeld> Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

Projektgruppe-InvKG@lsbb.sachsen-anhalt.de

Ihre Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd

#moderndenken



SACHSEN-ANHALT

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Gratulationen

Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt

am 15.10. Frau Lieselotte Westphal zum 85. Geburtstag.

Vereine und Verbände informieren

Die Jagdgenossenschaft Mansfeld teilt mit

In der Veröffentlichung vom August dieses Jahres ist im **Punkt 4** leider ein Fehler unterlaufen.

Der Punkt 4 der Veröffentlichung wird wie folgt geändert:

Die Jagdpacht wird für die Jahre 2019 bis **2023** in Höhe von 0,70 € je ha und Jahr ausgekehrt.

Alle Jagdgenossen, welche Eigentümer jagdlich genutzter Flächen sind, können unter Angabe Ihres Namens und Adresse, des/der betreffenden bejagdbaren Grundstücke und einer deutschen Bankverbindung ihre Jagdpacht einfordern.

Ihre Ansprüche melden Sie bitte bis zum **30. November 2024** per e-mail unter:

jagd-mansfeld@web.de an.

Alternativ können Sie Ihre Ansprüche per Brief beim Jagdgenossen Frank Dominka, Birkenweg 7, 06343 Mansfeld anmelden.

Nicht angemeldete oder unvollständige Ansprüche gehen unter.

Der Jagdvorstand

Verschiedenes

Ernennung

Zur Stadtratssitzung am 16.09.2024 im Deutschen Haus in Vaterode wurde Herr Andreas Berend in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Annarode für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Zu den Gratulanten gehörten, unter anderem, die Vorsitzende des Stadtrates Kirsten Kretschmann, Stadtwehrleiter Enrico Buchmann und natürlich Bürgermeister Andreas Koch.

Auch wir gratulieren herzlich und wünschen allzeit gutes Gelingen!



Wir bauen einen Zaun und alle bauen mit!

Seit März 2024 sind die Kinder & Erzieherinnen des „Waldkindergartens Sonnenblume“ Abberode mit Eltern und Senioren des Ortes fleißig am Neubau ihres Kindergartenzaunes tätig, und haben schon 5 Zaunfelder erneuert.

Um wieder ein Stück weiter zukommen sponserte Ingo Aderhold, Dachdecker aus Braunschweide, im September die Zaunlatten für weitere 5 Zaunfelder.

WIR SAGEN DANKE.

Nun ist sichergestellt, dass wir im Frühjahr 2025 mit unserem Projekt fortfahren können.

Wir hoffen, dass sich noch weitere Sponsoren finden, um uns zu unterstützen.

Das Team des „Waldkindergarten Sonnenblume“ aus Abberode



Sommerfest der Mitteldeutschen Werkstätten gGmbH

Am 12. September 2024 fand das Sommerfest der Mitteldeutschen Werkstätten gGmbH in Großörner statt. Ein Bühnenprogramm mit Gesang und Tanz wurde gezeigt sowie viel gute Laune.

Außerdem wurde der Leiter der Zweigwerkstatt Großörner Gerd Stezycki in den Ruhestand verabschiedet. Auch Bürgermeister Andreas Koch stattete der Veranstaltung einen Besuch ab und wünschte Herrn Stezycki alles Gute.





Ausstellungseröffnung in der Touristen Information Mansfeld

„Ich mal die See in ihren schönsten Farben ...“

Der Künstler Peter Schuster eröffnete am 26.09.2024 seine Ausstellung in der Touristen Information Mansfeld. Seine Werke sind dem maritimen Thema in all seinen Facetten gewidmet. Ob Küstenlandschaft, Leuchtturm oder Segelboot, Schuster malt alles was zum Thema Meer passt. Dies ist nicht verwunderlich, denn der gebürtige Güstrower fuhr jahrelang selbst zur See.

Nun wohnt der ambitionierte Maler in Siebigerode und ist, unter anderem, seit über 30 Jahren als ehrenamtlicher Boxtrainer tätig. Seine Arbeiten sind in der Touristen Information Mansfeld zu den üblichen Öffnungszeiten zu bestaunen.

Dies ist mittlerweile die 10. Ausstellung von Künstlern aus der Region in Zusammenarbeit mit der Regionalvertretung der Humboldt-Gesellschaft.

